

**Kommunaler Fond zur Förderung von Arbeit,
Beschäftigung und Qualifizierung**

Förderkriterien der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend +

Teil I: Allgemeines

1. Aufgaben und Ziele der AIM jugend +

Am 5.07.1995 wurde durch den Rat der Stadt Münster die Arbeitsmarkt-Initiative Münster (AIM) gegründet. Ziel der AIM ist, in Münster Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, Arbeit zu sichern und die Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern. Die AIM soll die (Re-)Integration von Langzeitarbeitslosen und von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten in den ersten Arbeitsmarkt fördern.

Arbeitsmarktpolitik ist ein wesentlicher Politikbereich der Stadt Münster. Im Zuge der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) wurden die Aufgabenfelder der kommunalen Arbeitsmarktpolitik neu definiert. Mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) gem. § 44 b SGB II vereinbarten die Agentur für Arbeit und die Stadt Münster, die Arbeitsmarktpolitik der AMS zu übertragen.

In diesem Zusammenhang beschloss der Rat der Münster, dass das über die Arbeitsgemeinschaft hinausgehende kommunale Engagement sich auf die Zielgruppe Jugendliche, Heranwachsende und alleinerziehende Frauen bis 27 Jahre mit einem umfassenden, die Arbeitsgemeinschaft ergänzenden Leistungsangebot konzentriert. Eine weitere Aufgabe ist die Initiierung und Förderung von Projekten und Maßnahmen für Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen und als vorübergehend nicht erwerbsfähig sind.

Das Engagement der Stadt Münster verfolgt das Ziel, möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und qualifizierte Arbeit zu bringen. Ziel muss sein, die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit dieser Zielgruppe zu sichern bzw. herzustellen, auch um so im Rahmen der Sozialhilfe entstehende Kosten und im Bereich der Hilfen zur Erziehung einzurichtende Maßnahmen zu verhindern. Dabei sind die jeweiligen individuellen und strukturellen Voraussetzungen vor allem unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Besonders erreicht werden sollen mit den ergänzenden Angeboten Teilnehmende an Maßnahmen der Agentur für Arbeit, für die die Anforderungen zu hoch sind und ein Scheitern wahrscheinlich und damit ein Verlust der Erwerbsfähigkeit zu befürchten ist, vor allem

- o Jugendliche ohne oder mit schwachem Schulabschluss,
- o Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf und aus diesem Grund der Jugendhilfe bekannt (SGB VIII Beziehende)
- o Junge Frauen mit Kindern, vor allem Alleinerziehende,
- o Jugendliche mit Migrationshintergrund,

- o Jugendliche, die Gefahr laufen, ihre Erwerbsfähigkeit zu verlieren, bzw. bei denen aufgrund psychischer Beeinträchtigungen zeitweise keine Erwerbsfähigkeit zu konstatieren bzw. zu erwarten ist,
- o Jugendliche, für die die Agentur für Arbeit aufgrund gesetzlicher Vorgaben keine Angebote unterbreiten kann (z. B. Jugendliche in Einrichtungen).

Ergänzende Leistungen durch die Stadt Münster werden nur dann angeboten, wenn die entsprechende Maßnahme nicht durch das SGB II-Regelangebot abgedeckt wird. Die Bedarfsermittlung und die Konzipierung der Angebote werden im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nach Absprache mit der Agentur für Arbeit, der AMS und dem Amt für Schule und Weiterbildung vorgenommen. In der Regel werden Maßnahmen und Angebote der Agentur für Arbeit flankiert bzw. solche angeboten, für die Drittmittel akquiriert werden können. Die ergänzenden Leistungen werden in der Regel durch freie Träger erbracht.

Die Flankierung von Maßnahmen durch kommunale Mittel sieht eine Finanzierung bestimmter Qualifikationen, Vorschaltmodule oder eine verbesserte Betreuungsquote vor, um die Zielgruppe in den Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder der AMS zu halten. Dabei setzt die Flankierung immer nur an der Stelle an, wo die Agentur für Arbeit bzw. die AMS aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Möglichkeit zur qualitativen Ausweitung der Angebote hat.

Durch die Förderung der AIM jugend + sollen neue Arbeitsförderungsprojekte initiiert und erprobt und Drittmittel für die Arbeitsförderung akquiriert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung durch die AIM jugend + immer nur eine Projektförderung und grundsätzlich keine Dauerfinanzierung.

2. Allgemeine Förderkriterien

- 2.1 Die Stadt Münster gewährt aus Mitteln der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + auf Antrag Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten bei der Beschäftigung und Qualifizierung in arbeitsmarktpolitischen Projekten für Jugendliche, Heranwachsende, alleinerziehende Frauen und vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen, die SGB XII Leistungen beziehen.
- 2.2 Ziel der Förderung ist es, jungen Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und die aufgrund individueller Beeinträchtigungen und sozialer und strukturellen Benachteiligungen einer besonderen Unterstützung auf dem Weg in Ausbildung, zur Eingliederung in Arbeit oder zur Förderung der sozialen Integration benötigen, die entsprechenden Hilfen anzubieten.
- 2.3 Die Gewährung eines Zuschusses an Träger im Einzelfall wird durch die Beschlussfassung der Fachausschüsse des Rates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage dieser Förderkriterien geregelt. Die Verwaltung berichtet jährlich im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Ausschuss für Gleichstellung und im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung über die Erfolge der durch AIM –jugend+ geförderten Projekte.
- 2.4 Wenn die Kosten eines Projektes nach anderen öffentlichen Förderprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes gefördert werden können, ist die Gewährung eines städtischen Zuschusses bis zur Höhe der nach diesen Programmen oder Rechtsvorschriften möglichen Leistungen ausgeschlossen.

- 2.5 Die Förderungshöchstdauer für ein Projekt beträgt drei Jahre.
- 2.6 Erwerbswirtschaftlich orientierte Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass Eingriffe in die unter Wettbewerb stehende Marktsituation vermieden werden.

Teil II: Förderung

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden können Projekte, die für Münster wichtige arbeitsmarktwirksame Impulse geben. Vorrangig gilt dies für Projekte,

- die aus öffentlichen Programmen gefördert werden,
 - die vornehmlich aus Eigenleistungen der Träger finanziert werden,
 - die in Zusammenarbeit mit Betrieben durchgeführt werden,
- soweit mit diesen Projekten der Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt wird.

- 1.2 In diesen Projekten sollen vorrangig junge Menschen beschäftigt und qualifiziert werden, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Dazu gehören junge Menschen, die aufgrund individueller Beeinträchtigungen und sozialer und strukturellen Benachteiligungen einer besonderen Unterstützung bedürfen, sowie Personen, die vorübergehend als nicht erwerbsfähig eingestuft sind.

Gefördert werden können auch einzelne Plätze in Maßnahmen, die über das SGB II oder SGB III gefördert werden, wenn die Jugendliche in einer Einrichtung der Jugendhilfe (nach SGB VIII) sind und deswegen keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem SGB II haben.

- 1.3 Gefördert werden die Personal- und Sachkosten bei Maßnahmen sowohl zur Beschäftigung, Qualifizierung und beruflichen Orientierung. Die Maßnahmen können aufeinander aufbauende Bausteine der Orientierung, Stabilisierung wie auch der Nachbetreuung der TeilnehmerInnen umfassen. Die Maßnahmebestandteile müssen nach Konzeption, Aufbau und Maßnahmedauer geeignet sein, die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzustellen.

2 EmpfängerInnen der Förderung

- 2.1 Gefördert werden

- Vorrangig anerkannte Träger der Jugendhilfe, Träger von Maßnahmen zur Qualifizierung, berufsorientierten Weiterbildung und Arbeitsförderung und,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Vorerfahrung zur Durchführung der Maßnahmen geeignet sind sowie
- Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen.

- 2.2 Ebenfalls gefördert werden können gemeinnützige Vereine, die Arbeitsförderungsmaßnahmen durchführen, auch wenn ihr Vereinszweck und ihre gesamte Tätigkeit nicht in erster Linie hierauf gerichtet sind.
- 2.3 Nicht gefördert werden Institutionen und deren Organe, die eigene Finanzierungsprogramme für die Beschäftigung und Qualifizierung aufgelegt haben, sowie Bundes- und Landesbehörden.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung wird in der Regel als Zuschuss zur Durchführung von Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und -projekten gewährt.

3.2 Personalkostenförderung

- 3.2.1 Personalkosten in Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsprogrammen können auch anteilig gefördert werden, wenn Drittmittel (z.B. Mittel der Europäischen Union, Bundes- oder Landesmittel) zur Verfügung stehen.

Die Förderung der Personalkosten durch die Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + deckt höchstens den Anteil ab, der an den Bruttolohnkosten nach Abzug anderer möglicher Förderungen verbleibt.

3.3 Art und Umfang der Sachkostenförderung

- 3.3.1 Sachkosten sind laufende Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich Ausgaben für geringfügige Wirtschaftsgüter (bis 400 € zuzügl. MwSt).

- 3.3.2 Die Förderung wird in der Regel als Zuschuss zur Durchführung von Beschäftigungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt.

- 3.3.3 Der Zuschuss der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + deckt höchstens den Fehlbetrag ab, der an den gesamten notwendigen Sachkosten eines Projektes nach Abzug möglicher anderer Förderungen verbleibt.

- 3.3.4 Gefördert werden können alle im Folgenden aufgeführten Sachkosten, sofern sie mit den Arbeitsförderungs- und oder Qualifizierungsprojekten in Zusammenhang stehen und in einer angemessenen und ortsüblichen Höhe anfallen:

- Miet- oder Pachtzinsen für Gebäude, Räume oder Grundstücke (keine Tilgung)
- Nebenkosten (Heizkosten, Strom etc.)
- Betriebs- und Verwaltungsausgaben ,
- Geräte und Ausstattungsgegenstände (Einzelwert bis zu 400 € zuzügl. MwSt)
- Geräte und Maschinen oder andere Ausrüstungsgegenstände mit einem Einzelwert über 400 € (zuzügl. MwSt), können anteilig gemäß AfA für die Projektlaufzeit finanziert werden. Hierzu gehört auch der Erwerb von einzelnen Gegenständen unter 400 € (zuzügl. MwSt), wenn sie mit anderen Investitionen eine Sachgesamtheit bilden.

- Leasingkosten für Geräte, Ausstattungsgegenstände und Maschinen für die Projektlaufzeit können in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Die Förderung durch die Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + kann nur erfolgen, wenn die Träger des Projektes nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und in welcher Höhe sich andere fördernde Stellen und die Träger selbst daran beteiligen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Anteilsfinanzierung durch die Mittel der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + unschädlich ist.
- 4.2 Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte, die im Stadtgebiet Münster durchgeführt werden und die Belange des regionalen Arbeitsmarktes berücksichtigen. Ist ein Träger über das Stadtgebiet Münsters hinaus tätig, so darf der Zuschuss der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + nur in Höhe des auf Münster entfallenden Anteils geleistet werden.
- 4.3 Zuschüsse zu den Personalkosten werden nur dann gezahlt, wenn die TeilnehmerInnen eine tarifliche / ortsübliche Vergütung erhalten.
- 4.4 Gefördert werden Projekte, in denen Personen beschäftigt und qualifiziert werden, die ihren Hauptwohnsitz in Münster haben.

Teil III: Verfahren

1. Antragstellung

- 1.1 Der Antrag auf Förderung ist an die Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + zu richten. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizulegen.
- 1.2 Die Projektbeschreibung muss folgende Elemente enthalten:

Zielgruppenbeschreibung:

Geschlecht, Alter, Vorbildung, arbeitsmarktliche Defizite, besondere Vermittlungshemmnisse, Vorgehen bei Beratung und Auswahl der TeilnehmerInnen

Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme:

Maßnahmeziel, konkrete Beschreibung von Maßnahmedauer, -inhalten, -modulen und ggf. Prüfungen und Abschlüssen, angestrebte TeilnehmerInnenzahl

Finanzierung:

Vorlage eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes der eine eindeutige Zuordnung der Einzelpositionen zu den Gesamtkosten des Projektes ermöglicht, sowie den Nachweis entstehender Unterdeckungen und die Versicherung, dass die Unterdeckung nicht durch andere Förderprogramme abgedeckt werden kann.

2. Bewilligung und Auszahlung

- 2.1 Über die Gewährung eines Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der die Höhe des Zuschusses festlegt und die Auszahlungsmodalitäten regelt. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 2.2 Die EmpfängerInnen des Zuschusses sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen des Bescheides über einen Zuschuss, der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann.
- 2.3 Änderungen gegenüber dem Antrag, insbesondere bei der Durchführung des Projektes auftretende Änderungen gegenüber dem Zuschussbescheid, sind der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen bei Bewilligungen anderer Stellen.
- 2.4 Die Zuwendungsempfänger/ Maßnahmeträger sind verpflichtet, bei jeder Form der öffentlichkeitswirksamen Präsentation auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Münster aim jugend + aufmerksam zu machen. Darüber hinaus besteht auch gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Informationspflicht.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Über die Verwendung der Fördermittel ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Der Nachweis muss einen Projektbericht und eine Übersicht über die einzelnen Ein- und Ausgabe-positionen enthalten. In dem Projektbericht müssen die Verwendung des Zuschusses und das erzielte Ergebnis der Förderung im Einzelnen dargestellt sein. Ebenso ist ein Nachweis über den verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Stichtagen „1 Monat nach Ende“ und „6 Monate nach Ende“ der Maßnahme vorzulegen. Der Abrechnung sind Kopien der Belege beizufügen. Die Originalbelege sind fünf Jahre zur Prüfung aufzubewahren.
- 3.2 Auflagen eines anderen Förderungsgebers, wie z.B. Sachstands-, Zwischen- und Endberichte sind der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + ebenfalls vorzulegen.
- 3.3 Bei Projektabschluss muss der geförderte Träger eine Kopie des an andere Fördergeber zu erbringenden Verwendungsnachweises der Arbeitsmarkt-Initiative Münster jugend + zu-leiten.

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Förderkriterien treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft.

Münster, 08.08.2005